# **Reglement Gemeindearchiv**

vom 10. Februar 2010<sup>1</sup>

Der Gemeinderat

gestützt auf Art. 62 und 99 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998<sup>2</sup> sowie § 12 der Gemeindearchivverordnung vom 27. Oktober 2009<sup>3</sup>

beschliesst:

### Art. 1 Gemeindearchivarin, Gemeindearchivar

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist die Gemeindearchivarin respektive der Gemeindearchivar.

# Art. 2 Benützung

Das Gemeindearchiv steht unter Beachtung der Sperrfristen gemäss § 8 der Gemeindearchivverordnung³ jedermann zur Benützung offen.

### Art. 3 Zutritt

<sup>1</sup>Der Zutritt zum Gemeindearchiv bedarf der Bewilligung der Gemeindearchivarin oder des Gemeindearchivars.

<sup>2</sup>Die Angehörigen der folgenden Behörden und Verwaltungsstellen haben für den gemäss § 3 der Gemeindearchivverordnung³ umschriebenen Bereich freien Zutritt zum Gemeindearchiv:

lit.	Gemeinderat	Bauverwaltung	Einwohnerkontrolle	Erbschaftsbehörde	Sozialdienst	Vormundschaftsbe- hörde und Amtsvor- mundschaft	Zentralverwaltung
а	X X X X X X X X X X X X						
a b c d e f	Χ						
С	Χ	Х	Χ	Χ	Χ	Χ	Х
d	Χ	Х					Х
е	Χ	X X X X X					X X X
f	Χ	Х					Х
g	Χ	Х					
h	Χ	Х					
g h i	Χ						
,	XΙ			XΙΙ	X <sup>III</sup>	XIV	ΧI
k I	Χ						
	Χ						
m	Χ						X
n	Χ	Χ	Х				Х
0			X X X				
o p q r	Χ		Χ				
q				Χv		XVI	
r					Χ		
s t	Χ	X					X
t	X X X	Χ	Χ	Χ	Χ	Х	Χ
u	Χ						

Neuhauser Rechtsbuch 2010

- Protokolle des Gemeinderats
- Protokolle der Erbschaftsbehörde
- III Protokolle der Sozialhilfebehörde
- IV Protokolle der Vormundschaftsbehörde
- v Erbschaftswesen
- VI Vormundschaftswesen

<sup>3</sup>Die Gemeindearchivarin respektive der Gemeindearchivar bestimmt, welche weiteren Behördenmitglieder und Angehörige der Verwaltung freien Zutritt in das Gemeindearchiv haben.

#### Art. 4 Entnahme von Akten

Die Akten sind im Gemeindearchiv zu studieren. Ist dies nicht möglich, muss ein Platzhalter angebracht werden. Wer dem Archiv Akten entnimmt, muss auf dem Platzhalter ihren beziehungsweise seinen Vornamen und Namen sowie das Datum der Entnahme angeben.

# Art. 5 Einlieferung von Akten

<sup>1</sup>Die Gemeindearchivarin oder der Gemeindearchivar sorgt für die Ablieferung und Archivierung der Akten, welche für die unmittelbare Verwaltungstätigkeit nicht mehr gebraucht werden.

<sup>2</sup>Akten dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindearchivarin oder des Gemeindearchivars in das Gemeindearchiv eingebracht werden.

# Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Beschluss des Gemeinderats vom 10. Februar 2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>SHR 120.100

<sup>3</sup>SHR 120.101